SCAN'SPRAY STONE

SICHERHEITSDATENBLATT



AUSGABEDATUM: 28.02.2022 ÜBERARBEITUNGSDATUM: 28.02.2022

VERSION: 1.0

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : scan´spray stone

SDB Nummer : 9634
Zerstäuber : Aerosol

Produktverwendung : Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Beschichtungsstoff für besondere industrielle und gewerbliche Anwendungen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Dentaco GmbH & Co.KG Max-Keith-Str. 46 45136 Essen Deutschland

Tel.: + 49 (0) 201/ 8098290 Fax: + 49 (0) 201/ 80982999

Internet: www.dentaco.de ; info@dentaco.de

E-Mail: HSE@rle.de

1.4. Notrufnummer

+ 49 (0) 201/8098290 (Mo. - Fr. 09:00 - 17:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalische GefahrenAerosol, Kategorie 1H222;H229Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht

unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

1/14

Gesundheitsgefahren Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

Umweltgefahren Chronisch gewässergefährdend, Kategorie H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme





Signalwort Gefahr
Enthält Pentan

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lagerung

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

Entsorgung

P501 Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen

EUH Sätze EUH211 - Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.

Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr.	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Bemerkungen
Duton	RRN 106-97-8	65 - < 70	Flom Coo 14 H220	(Anmorlauna C)/Anmorlauna
Butan	203-448-7	05-< 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung C)(Anmerkung U)
	601-004-00-0			
	01-2119474691-32-XXXX			
Propan	74-98-6	15 - < 20	Flam. Gas 1A, H220	(Anmerkung U)
	200-827-9		Press. Gas (Comp.), H280	
	601-003-00-5			
	01-2119486944-21-XXXX			
Pentan	109-66-0	10 - < 14	Flam. Liq. 1, H224	#

	203-692-4		STOT SE 3, H336	(Anmerkung C)
	601-006-00-1		Asp. Tox. 1, H304	
	01-2119459286-30-XXXX		Aquatic Chronic 2, H411	
Ethanol	64-17-5	1 - < 2	Flam. Liq. 2, H225	(50 ≤C < 100) Eye Irrit. 2,
	200-578-6		Eye Irrit. 2, H319	H319
	603-002-00-5			
	01-2119457610-43-XXXX			

Anmerkungen : #: Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt. Anmerkung U (Tabelle 3.1): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter Druck" in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Produkt unterliegt CLP Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und

Schutzvorkehrungen trifft.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen: : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO2, Trockensand oder alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Reaktivität im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwicken.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Zur Kühlung

exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen. Schwer

entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen.

Sonstige Angaben : Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte

Materialien berücksichtigen.

DE - de Überarbeitungsdatum: 28.02.2022 3/14

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Jede mögliche Zündquelle entfernen.

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Stickoxide. Kohlenmonoxid.

Kohlendioxid.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Während der Entsorgung geeignete

Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Während der Entergung geginnete Sehutzkleidung und eugriphtung tragen. Einstman von Nebel

Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird. Angemessene Lüftung sicherstellen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des

SDB's.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligtes Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8

im SDB.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Alle Zündquellen entfernen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Das Leck abdichten. Sonstige Angaben : Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach

Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Längeren Kontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Freisetzung

in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Unter

Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen

halten. Fernhalten von: Zündquellen.

Unverträgliche Materialien : brennbare Stoffe. Direkte Sonnenbestrahlung. Wärmequellen. Zündquellen.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 2B - Aerosolpackungen und Feuerzeuge

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsstoff für besondere industrielle und gewerbliche Anwendungen.

4/14

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Pentan (109-66-0)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Pentane	
IOEL TWA	3000 mg/m³	
IOEL TWA [ppm]	1000 ppm	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arb	eitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Pentan	
AGW (OEL TWA) [1]	3000 mg/m³	
AGW (OEL TWA) [2]	1000 ppm	
AGW (OEL C)	6000 mg/m³	
AGW (OEL C) [ppm]	2000 ppm	
Anmerkung	DFG;EU;Y	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Ethanol (64-17-5)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Ethanol	
AGW (OEL TWA) [1]	380 mg/m³	
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm	
AGW (OEL C)	1920 mg/m³	
AGW (OEL C) [ppm]	1000 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	DFG;Y	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Propan (74-98-6)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arb	eitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Propan	

Lokale Bezeichnung	Propan
AGW (OEL TWA) [1]	1800 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	1000 ppm
AGW (OEL C)	4000 mg/m ³
AGW (OEL C) [ppm]	7200 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)

Anmerkung DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-

Kommission)

Rechtlicher Bezug TRGS900

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)

DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenswerte)

1800 mg/m3 (8-Stunden); 7200 mg/m3 (15-Minuten)

Propan (CAS 74-98-6)

Butan (106-97-8)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung

Butan

AGW (OEL TWA) [1]

2400 mg/m³

AGW (OEL TWA) [2]

1000 ppm

AGW (OEL C)

.... рр...

NOW (OLL O)

9600 mg/m³

AGW (OEL C) [ppm]

4000 ppm

Anmerkung

DFG

Rechtlicher Bezug

TRGS900

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

Titandioxid (13463-67-7)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA) [1]

10 mg/m³ einatembare Fraktion

1,25 mg/m³ alveolengängige Fraktion

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Pentan (109-66-0)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal

432 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ

3000 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral

214 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ

643 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)

214 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)

230 µg/L

PNEC aqua (Meerwasser)

230 µg/L

i NEC aqua (Meel Wassel)

880 µg/L

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser)

1,2 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser)

1,2 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden

0,55 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage

3600 µg/L

Titandioxid (13463-67-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ

10 mg/m³

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ

10 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 700 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,127 mg/l

PNEC aqua (Meerwasser) 1 mg/l

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 0,61 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 1000 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser) 100 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 100 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 1667 mg/kg Nahrung

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 100 mg/l

Siliciumdioxid (7631-86-9)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 4 mg/m³

Ethanol (64-17-5)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 343 mg/kg Körpergewicht/Tag

1900 mg/m³

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 950 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ

Langfristige - systemische Wirkung, oral 87 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 114 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 206 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 950 mg/m³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,96 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser) 0,79 mg/l

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 2,75 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser)

3,6 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser)

2,9 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,63 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 380 mg/kg Nahrung

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 580 mg/l

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem aktzeptierbaren Niveau halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Atemschutz tragen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

Sonstige Angaben:

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Gasförmig
Farbe : Weiß.
Aussehen : Aerosol.
Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar

 Schmelzpunkt
 : -188 - -138 °C (1013 hPa)

 Gefrierpunkt
 : Nicht anwendbar

 Siedepunkt
 : -42 °C (1013 hPa)

Entzündbarkeit : Extrem entzündbares Aerosol

Brandfördernde Eigenschaften : Keine.
Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG) : 1,5 vol %
Obere Explosionsgrenze (OEG) : 10,9 vol %

Flammpunkt : Aerosol|Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht anwendbar Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

DE - de Überarbeitungsdatum: 28.02.2022 8/14

: Nicht verfügbar Löslichkeit Nicht verfügbar Log Kow 2,7 bar (20°C) Dampfdruck Dampfdruck bei 50 °C Nicht verfügbar Dichte 0,54 g/cm3 (20°C) Relative Dichte Nicht anwendbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Nicht verfügbar Partikelgröße Nicht anwendbar Partikelgrößenverteilung Nicht anwendbar Partikelform Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel : Nicht anwendbar Partikelaggregatzustand : Nicht anwendbar Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar Partikelspezifische Oberfläche Nicht anwendbar : Nicht anwendbar Partikelstaubigkeit

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile : Nicht anwendbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (EU) : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Akute Toxizität (Dermal) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Akute Toxizität (inhalativ) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzell-Mutagenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Karzinogenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ex	position

Pentan (109-66-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

9/14

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

scan´spray stone	
Zerstäuber	Aerosol

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können

: Nicht anwendbar.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und

mögliche Symptome

: Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen

verursachen

Sonstige Angaben : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Pentan (109-66-0)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. (OECD-Methode 301F).
Biologischer Abbau	87 %

Ethanol (64-17-5)

Persistenz und Abbaubarkeit (OECD-Methode 301D). 80 % - 85 % biologischer Abbau.

Propan (74-98-6)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.

Butan (106-97-8)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Pentan (109-66-0)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	171
Log Pow	3,39
Log Kow	3,45 @ 25 °C

Ethanol (64-17-5)

Log Kow -0,35 bei 20°C

Propan (74-98-6)

Log Pow	1,09 – 2,8 @ 20 °C, pH 7
-	

Butan (106-97-8)

Log Pow 1,09 – 2,8 @ 20 °C, pH 7

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

scan'spray stone

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B.

Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential)

erwartet

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder

Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen

in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).

Verfahren der Abfallbehandlung : Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen

Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw.

Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit

Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den

Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

: Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks

Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Zusätzliche Hinweise : Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

EAK-Code : 16 05 04* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 1950

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 1950

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 1950

 UN-Nr. (ADN)
 : UN 1950

 UN-Nr. (RID)
 : UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)

DRUCKGASPACKUNGEN

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 2.1 Gefahrzettel (ADR) : 2.1

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 2.1 Gefahrzettel (IMDG) : 2.1

11/14

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 2.1 Gefahrzettel (IATA) : 2.1

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 2.1 Gefahrzettel (ADN) : 2.1

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 2.1 Gefahrzettel (RID) : 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5F

Sondervorschriften (ADR) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L

Verpackungsanweisungen (ADR) : P207, LP02

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 63, 190, 277, 327, 344, 959

Begrenzte Mengen (IMDG) : SP277

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P207, LP02

EmS-Nr. (Brand) : F-D

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-U

Ladungskategorie (IMDG) : Keine

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E0
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 150kg

Sonderbestimmung (IATA) : A145, A167, A802

ERG-Code (IATA) : 10L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : 5F

Sondervorschriften (ADN) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : 5F

Sonderbestimmung (RID) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (RID) : 1L

Verpackungsanweisungen (RID) : P207, LP02

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

23

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

ReferenzcodeAnwendbar auf3(a)Pentan ; Ethanol3(b)Pentan ; Ethanol3(c)Pentan

40. Pentan; Ethanol; Propan; Butan

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher

Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische

Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : P3a

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.3.1

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1 :150000 kg - Satz 2 :500000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Aerosol 1 Aerosol, Kategorie 1

Aquatic Chronic 2 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 Aquatic Chronic 3 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, Kategorie 1

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Flam. Gas 1A Entzündbare Gase, Kategorie 1A Flam. Liq. 1 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1

DE - de Überarbeitungsdatum: 28.02.2022 13/14

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

H220 Extrem entzündbares Gas. H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Press. Gas (Comp.) Gase unter Druck: Verdichtetes Gas

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1 H222;H229 Auf der Basis von Prüfdaten

Asp. Tox. 1 H304 Expertenurteil

Aquatic Chronic 3 H412 Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.

DE - de Überarbeitungsdatum: 28.02.2022 14/14